



**WIENER PFADFINDER  
UND PFADFINDERINNEN**

# **Satzungen der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen**

laut Beschluss der Landestagung  
vom 14.02.2019

## Inhaltsverzeichnis

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich	3
§ 2. Zweck des Vereines	3
§ 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes	3 – 4
§ 4. Mitgliedschaft und Vereinszugehörigkeit	4
§ 5. Erwerb der Mitgliedschaft und der Vereinszugehörigkeit	4 – 6
§ 5a. Zweigstelle	6
§ 5b. Zweigverein	6
§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder	6 - 7
§ 7. Verlust oder Suspendierung der Mitgliedschaft und der Vereinszugehörigkeit	7
§ 8. Vereinsorgane	7 - 8
§ 9. Landestagung (LT)	8 - 11
§ 10. Präsidium	11 - 12
§ 11. RechnungsprüferInnen	12
§ 12. LandesführerInnentagung (LFT)	13 - 15
§ 13. Landesleitung (LL)	15 - 17
§ 14. Landesrat (LR)	17
§ 15. Landeskolonnenrat (LKR)	17
§ 16. Landespädagogikrat (LPR)	17 - 18
§ 17. Landesausbildungsrat (LAR)	18
§ 18. Landesjugendrat (LJR)	18
§ 19. Schiedsgericht der WPP	18 - 20
§ 20. Kuratorium	20
§ 21. Vereinsvermögen	20
§ 22. Bekanntmachungen	21
§ 23. Auszeichnungen und Ehrungen	21
§ 24. Auflösung	21 - 22

## § 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ und ist die Wiener Landesorganisation der „Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreichs“ (PPÖ), im Folgenden auch mit „Landesverband“ bezeichnet.
2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Wien.
3. Der Vereinsname kann bei Bedarf mit „WPP“ abgekürzt werden.
4. Der Verein hat Zweigvereine, für die er der Hauptverein ist; gleichzeitig sind die Zweigvereine seine Mitglieder.

## § 2. Zweck des Vereines

Der Verein ist gemeinnützig, nicht auf Gewinn gerichtet und hat den Zweck,

1. die PfadfinderInnenbewegung im Bundesland Wien nach den in der Verbandsordnung der PPÖ festgelegten Grundsätzen zu organisieren, zu fördern und zu verbreiten und einen Beitrag zur Erziehung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen im Sinne dieser Grundsätze und des in der Verbandsordnung der PPÖ formulierten Auftrags zu leisten;
2. seine Mitglieder auf Vereinsebene nach außen zu vertreten;
3. die Ausbildung der Pfadfinderführer und Pfadfinderführerinnen<sup>1</sup> durchzuführen.

## § 3. Mittel zur Erreichung des Zweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- 2.
3. Als ideelle Mittel dienen:
  - 2.1. die Zugehörigkeit zum Verband PPÖ;
  - 2.2. die dadurch gegebene Zugehörigkeit zu den Weltverbänden der die PfadfinderInnenbewegung (WOSM und WAGGGS);
  - 2.3. die Gründung und Betreuung von Pfadfinder-, Pfadfinderinnen- und kooperativ geführten Gruppen, alle im Folgenden kurz Gruppen genannt, welche
    - 2.3.1. offene Gruppen entweder
      - 2.3.1.1. als selbständige Zweigvereine des Vereins WPP; oder
      - 2.3.1.2. als unselbständige Zweigstellen der WPP; oder
    - 2.3.2. geschlossene Gruppen im Rahmen einer anderen juristischen Person (z.B. Ordensgemeinschaft, Anstalt oder öffentlich-rechtlichen Körperschaft) entsprechend einem Vertrag zwischen dieser und dem Verein sein können;
  - 2.4. die Zusammenfassung von Gruppen zu übergeordneten organisatorischen Einheiten ohne eigenen vereinsrechtlichen Charakter (Kolonnen) innerhalb des Landesverbands;
  - 2.5. die Veranstaltung von Tagungen, Pfadfinderlagern, Aus- und Weiterbildungsseminaren, Stufenveranstaltungen und dergleichen;
  - 2.6. die Herausgabe, der Vertrieb und Verleih von Druckschriften, Abzeichen und Material;
  - 2.7. die Bereitstellung von pfadfinderischen Ausbildungsstätten (Heime, Lagerplätze, Spielplätze und dergleichen);
  - 2.8. die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die die Zwecke des Vereines fördert (Arbeitsübereinkommen mit anderen Organisationen bedürfen jedoch der vorhergehenden Zustimmung der PPÖ);
3. Die erforderlichen materiellen Mittel (Geld und Sachen) werden aufgebracht durch:
  - 3.1. Beiträge der Mitglieder

---

<sup>1</sup> Gemäß der VO der PPÖ kann für die Bezeichnung Pfadfinderführer/-in auch Pfadfinderleiter/-in verwendet werden. Im Folgenden wird der Einfachheit nur die Bezeichnung Pfadfinderführer/-in gewählt.

3.2. Geld- und Sachspenden, Subventionen, Legate, Erbschaften, Vermächtnisse, Schenkungen, Warenvergütungen, Benützungsentgelte, Ausbildungsbeiträge, Lotterieanteile, Flohmärkte usw.

3.3. Sponsoring und Werbung jeglicher Art

3.4. Abhaltung von Veranstaltungen

3.5. Zinserträge

#### § 4. Mitgliedschaft und Vereinszugehörigkeit

1. Die Mitglieder werden unterschieden in

1.1. **Ordentliche Mitglieder**, das sind

1.1.1. die selbständigen Zweigvereine gemäß § 3 Pkt. 2.3.1.1.

1.1.2. die registrierten Pfadfinder (Biber, Wölflinge, Späher, Explorer, Rover) und Pfadfinderinnen (Biber, Wichtel, Guides, Caravelles, Ranger) der Zweigstellen gemäß § 3 Pkt. 2.3.1.2.

und

1.1.3 die Rechtsträger der geschlossenen Gruppen gemäß § 3 Pkt. 2.3.2. entsprechend dem mit diesen geschlossenen Verträgen;

1.2. **Ausübende Mitglieder**, das sind

1.2.1. im Verwaltungsbereich die Mitglieder des Präsidiums und die registrierten Mitglieder der Elternräte,

1.2.2. die von der LandesführerInnentagung in die Landesverbandsleitung gewählten PfadfinderführerInnen,

1.2.3. die von der Landesleitung bestellten und berufenen PfadfinderführerInnen (z.B. GruppenführerInnen, KolonnenführerInnen, Kolonnenbeauftragte), sowie die durch die jährliche Registrierung automatisch auf jeweils ein Jahr in ihre Funktion bestellten StufenführerInnen und StufenassistentInnen;

1.2.4. die von der Landesleitung berufenen AssistentInnen der Landesleitung, die Landesbeauftragten, ReferentInnen und jeweils deren AssistentInnen

1.2.5. die von den in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften in Übereinkunft mit Präsidium und Landesleitung bestellten Landeskuraten und LandeskuratInnen, sofern sie die Mitgliedschaft der WPP angenommen haben.

1.3. **Ehrenmitglieder**, das sind gemäß § 23

1.3.1. die TrägerInnen des Ehrenringes

1.3.2. die wegen ihrer Verdienste um die Bewegung vom Präsidenten/von der Präsidentin zu Ehrenmitgliedern ernannten Personen und

1.3.3. die InhaberInnen einer Ehrenfunktion.

2. Vereinszugehörigkeit ohne die Rechte der Mitglieder haben

2.1. die „**jugendlichen TeilnehmerInnen**“, das sind die bei den WPP registrierten Pfadfinder (Biber, Wölflinge, Späher, Explorer, Rover) und Pfadfinderinnen (Biber, Wichtel, Guides, Caravelles, Ranger); die Mitglieder eines selbständigen Zweigvereins oder einer geschlossenen Gruppe (§ 3 Pkt. 2.3.2.) sind;

2.2. die **MitarbeiterInnen**, das sind die bei den WPP registrierten HelferInnen und PfadfinderführerInnen zur besonderen Verwendung (zbV). Diese unterstützen die PfadfinderInnenbewegung durch ihre Mitarbeit am Erziehungswerk.

2.3. die **Freunde und Freundinnen**, sowie **Förderer und Förderinnen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen**, die die PfadfinderInnenbewegung in ideeller und materieller Hinsicht unterstützen.

#### § 5. Erwerb der Mitgliedschaft und der Vereinszugehörigkeit

1. **Ordentliche Mitglieder** erwerben ihre Mitgliedschaft wie folgt:

1.1. Die selbständigen Zweigvereine (§ 3 Pkt. 2.3.1.1.) erwerben die Mitgliedschaft durch ihre Konstituierung als Zweigverein der WPP und die nach ordnungsgemäß erfolgter Registrierung

vom Präsidenten/von der Präsidentin gemeinsam mit der Landesleitung durchzuführende erstmalige Anerkennung als Zweigverein. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Anerkennung abhängig.

Voraussetzungen für die Anerkennung als Zweigverein sind:

1.1.1. die Gewährleistung einer der Verbandsordnung der PPÖ entsprechenden Gruppentätigkeit im Rahmen der von den WPP vorgegebenen und von der Landestagung zu beschließenden Musterstatuten;

1.1.2. die zeitgerechte Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Registrierlisten und die Bezahlung des jährlichen Registrierungsbeitrages.

1.1.3. der Bestand von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stufen (Biber nicht mitgerechnet) mit mindestens einer Arbeitseinheit in der WiWö- oder RaRo-Stufe oder zwei Arbeitseinheiten in den sonstigen Stufen im Sinne der Verbandsordnung der PPÖ, wobei der Landesverband von diesem Erfordernis für maximal drei aufeinanderfolgende Jahre absehen und die Gruppe als Aufbaugruppe anerkennen kann.

1.1.4. Liegen die in 1.1.1. bis 1.1.3. genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, kann im Übrigen die Anerkennung verweigert oder widerrufen werden.

1.2. Pfadfinder (Biber, Wölflinge, Späher, Explorer, Rover) und Pfadfinderinnen (Biber, Wichtel, Guides, Caravelles, Ranger), die Zugehörige einer als unselbständiger Zweigstelle der WPP (§ 3 Pkt. 2.3.1.2.) organisierten Gruppe sind, erwerben ihre Mitgliedschaft durch ihre Beitrittserklärung oder die Beitrittserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter, Aufnahme in die Registrierliste ihrer Gruppe und deren Bestätigung durch die WPP.

1.3. Rechtsträger geschlossener Gruppen erwerben die Mitgliedschaft aufgrund des mit ihnen geschlossenen Vertrages und die nach ordnungsgemäß erfolgter Registrierung der geschlossenen Gruppe vom Präsidenten/von der Präsidentin gemeinsam mit der Landesleitung durchzuführende erstmalige Gruppenanerkennung. Der Weiterbestand der Mitgliedschaft ist von der jährlichen Wiederholung der Gruppenanerkennung abhängig, für welche dieselben Regeln gelten wie für die Zweigvereine der WPP.

## 2. Ausübende Mitglieder erwerben ihre Mitgliedschaft

### 2.1. im Verwaltungsbereich

2.1.1. im Falle einer erforderlichen Wahl aufgrund § 9 Pkt. 3.1. dieser Satzung durch die jeweilige Wahl (PräsidentIn, Vizepräsidentin und Vizepräsident, LandesfinanzreferentIn und LandesfinanzreferentIn Stv., sowie RechnungsprüferInnen);

2.1.2. durch Bestätigung der gemäß § 5 der „Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereins Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ gewählten Personen (Elternratsobmann/Elternratsobfrau, KassierIn);

2.1.3. im Falle der Berufung durch den Präsidenten/die Präsidentin gemäß § 10 Pkt. 2.5. durch die Eintragung in die Registrierungsliste des Präsidiums (Mitglied des Präsidiums),

2.1.4. im Falle der Berufung in den Elternrat gemäß § 6 der „Geschäftsordnung“ der Zweigstellen des Vereins Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“ durch Anerkennung der Eintragung in die Registrierungsliste der Gruppe (Mitglied des Elternrates);

durch die Eintragung in die Registrierungsliste des Präsidiums (Mitglied des Präsidiums)

### 2.2. im Bereich der PfadfinderführerInnen durch

2.2.1. Wahl gemäß § 12 Pkt. 3.4. dieser Satzungen, (Landesleiter und Landesleiterin, Landesbeauftragte für Ausbildung);

2.2.2. die erstmalige Bestellung in eine Funktion durch die Landesleitung gemäß § 13 Pkt. 3.6. bzw. 3.11. (GruppenführerInnen, StufenführerInnen oder StufenassistentInnen);

2.2.3. die erstmalige Berufung in ihre Funktion durch die Landesleitung gemäß § 13 Pkt. 3.4. (AssistentInnen der Landesleitung, als Landesbeauftragte, ReferentInnen sowie jeweils deren AssistentInnen).

2.2.4. die erstmalige Bestellung als LandeskuratIn durch eine in Österreich anerkannte Religionsgemeinschaft über deren Ansuchen in Übereinkunft mit Präsidium und Landesleitung, sofern diese Personen die Mitgliedschaft der WPP annehmen möchten.

3. **Ehrenmitglieder** erwerben ihre Mitgliedschaft aufgrund der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft, des Ehrenringes oder einer Ehrenfunktion gemäß § 21.

4. Die Vereinszugehörigkeit ohne die Rechte der Mitglieder erwerben

4.1. **jugendliche TeilnehmerInnen** gemäß § 4 Pkt. 2.1. durch Mitgliedschaft in einem Zweigverein oder Aufnahme in die Registrierungsliste einer geschlossenen Gruppe;

4.2. **MitarbeiterInnen** gemäß § 4 Pkt. 2.2. durch Mitgliedschaft bei einem Zweigverein oder Aufnahme in die Registrierungslisten entweder der Gruppen oder direkt beim Landesverband und

4.3. **Freunde und Freundinnen, sowie Förderer und Förderinnen der Pfadfinder und Pfadfinderinnen** gemäß § 4 Pkt. 2.3. durch Mitgliedschaft in einem Zweigverein oder Aufnahme in die Registrierungslisten entweder bei den Gruppen oder beim Landesverband.

### § 5a. Zweigstellen

1. Voraussetzungen für die Gruppenanerkennung einer Zweigstelle sind:

1.1.1. die Gewährleistung einer der Verbandsordnung der PPÖ entsprechenden Gruppentätigkeit im Rahmen der von den WPP beschlossenen Geschäftsordnung für die Zweigstellen (Gruppenordnung);

1.1.2. die zeitgerechte Abgabe der ordnungsgemäß ausgefüllten Registrierlisten und die Weiterleitung des jährlichen Registrierungsbeitrages.

1.1.3. der Bestand von mindestens zwei aufeinanderfolgenden Stufen (Biber nicht mitgerechnet) mit mindestens einer Arbeitseinheit in der WiWö- oder RaRo-Stufe oder zwei Arbeitseinheiten in den sonstigen Stufen im Sinne der Verbandsordnung der PPÖ, wobei der Landesverband von diesem Erfordernis für maximal drei aufeinanderfolgende Jahre absehen und die Gruppe als Aufbaugruppe anerkennen kann.

1.1.4. Liegen die in 1.1.1. bis 1.1.3. genannten Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, kann im Übrigen die Gruppenanerkennung verweigert oder widerrufen werden.

2. Gruppen, die als unselbständige Zweigstellen organisiert sind, haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind daher nicht selbständig handlungs- und vermögensfähig. Sie können nur im Namen und Auftrag der WPP handeln, soweit die dazu bevollmächtigt wurden. Die Funktionäre der Zweigstellen unterliegen der umfassenden Berichts- und Rechnungslegungspflicht gegenüber den satzungsmäßigen Organen der WPP.

### § 5b. Zweigvereine

1. Für die Dauer seiner Anerkennung (§ 5 Pkt. 1.1.) ist jeder Zweigverein berechtigt und verpflichtet, einen Hinweis auf die WPP in seinem Vereinsnamen zu führen.

2. Bei Verlust der Mitgliedschaft gemäß § 7 Pkt. 1.1. verliert der Zweigverein auch seine Eigenschaft als solcher, hat den Hinweis auf die WPP unverzüglich aus dem Vereinsnamen zu entfernen und alles zu unterlassen, was den Eindruck erweckt, er wäre weiterhin Zweigverein der WPP.

### § 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder und Vereinszugehörige haben das Recht, an Veranstaltungen des Vereines innerhalb ihres Arbeitsgebietes nach Maßgabe dieser Satzungen teilzunehmen und Rat und Aufklärung in pfadfinderischen Angelegenheiten in Anspruch zu nehmen.

2. Das Stimmrecht in der Landestagung gemäß § 9 Pkt. 5.1. üben aus:
  - 2.1. die ordentlichen Mitglieder (gemäß § 4 Pkt. 1.1.);
  - 2.2. die in § 9 Pkt. 5.2. genannten ausübenden Mitglieder.
3. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Grundsätze, die der Gründer der PfadfinderInnenbewegung, Lord Baden-Powell of Gilwell, niedergelegt hat und insbesondere die Bestimmungen der Verbandsordnung der PPÖ, dieser Satzungen, der Kolonnenordnung zu befolgen und sich ordnungsgemäßen Weisungen der Vereinsorgane zu fügen.
4. Gruppen, die als Zweigverein organisiert sind, haben darüber hinaus die Musterstatuten für die Zweigvereine des Vereines Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen umzusetzen. Zweigvereine und Rechtsträger geschlossener Gruppen haben für die jährliche Gruppenregistrierung zu sorgen.
5. Anträge auf Gewährung von Subventionen/Förderungen an öffentliche Stellen sind ausschließlich dem Präsidium der WPP vorbehalten.

## **§ 7. Verlust oder Suspendierung der Mitgliedschaft und der Vereinszugehörigkeit**

1. **Ordentliche Mitglieder** verlieren ihre Mitgliedschaft wie folgt:

- 1.1. Zweigvereine verlieren ihre Mitgliedschaft durch Verweigerung oder Widerruf ihrer Anerkennung, die jedoch nur nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Verbandsordnung der PPÖ erfolgen kann.
- 1.2. Die Mitgliedschaft von Pfadfindern und Pfadfinderinnen, die einer als unselbständiger Zweigstelle der WPP organisierten Gruppe angehören, endet durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist, Ausschluss oder Tod.
- 1.3. Die Mitgliedschaft der Rechtsträger geschlossener Gruppen endet mit Beendigung der Vertragsbeziehung zu den WPP oder durch Verweigerung oder Widerruf ihrer Gruppenanerkennung, die jedoch nur nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen der Verbandsordnung der PPÖ erfolgen kann.

2. Die Mitgliedschaft ausübender Mitglieder endet durch freiwilligen Austritt, der jederzeit möglich ist, Tod, Ausschluss, bzw. Abwahl, nicht erfolgte Wiederwahl, Abberufung oder Widerruf der Bestellung, sofern keine Registrierung in einer anderen Funktion erfolgt; die Mitgliedschaft von Ehrenmitgliedern endet durch Zurücklegung, Tod oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft. Der Ausschluss, die Abberufung, die Aberkennung oder der Widerruf der Bestellung erfolgt in begründeten Fällen jeweils durch die FunktionsträgerInnen, die für deren Verleihung, Berufung oder Bestellung nach dieser Satzung zuständig sind.

3. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Satzungen bzw. der Verbandsordnung der PPÖ können ausübende Mitglieder der WPP von den jeweils für deren Berufung oder Bestellung zuständigen FunktionsträgerInnen suspendiert werden.

4. Die Zugehörigkeit der Vereinszugehörigen endet mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft bei einem Zweigverein oder einer geschlossenen Gruppe oder Streichung aus der Registrierungsliste.

## **§ 8. Die Vereinsorgane sind**

1. die Landestagung (§ 9);
2. das Präsidium (§ 10);
3. die RechnungsprüferInnen (§ 11);
4. die LandesführerInnentagung (§ 12);
5. die Landesleitung (§ 13);
6. der Landesrat (§ 14);
7. der Landeskolonnenrat (§ 15);

8. der Landespädagogikrat (§ 16);
9. der Landesausbildungsrat (§ 17);
10. der Landesjugendrat (§ 18);
11. das Schiedsgericht der WPP (§ 19)

Die unter Pkt. 2 bis 10 genannten Vereinsorgane können sich selbst eine Geschäftsordnung geben. Jede dieser Geschäftsordnungen bedarf jedoch der nachträglichen Genehmigung durch die Landestagung. Die Geschäftsordnung des Schiedsgerichts der WPP ist Teil dieser Satzungen.

## § 9. Die Landestagung (LT)

1. Die Landestagung ist die Generalversammlung („Mitgliederversammlung“) des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes.
2. Die ordentliche Landestagung wird einmal jährlich vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen.
  - 2.1. Die Einladung an alle Stimmberechtigten hat spätestens fünf Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen;
  - 2.2. die Tagesordnung muss mindestens die Tätigkeitsberichte des Präsidiums, der Landesleitung, sowie der RechnungsprüferInnen beinhalten;
  - 2.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Anträge an die Landestagung können von jedem/jeder Stimmberechtigten bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin der Landestagung schriftlich beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingereicht werden;
  - 2.4. der Präsident/die Präsidentin hat, falls rechtzeitig Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Anträge an die Landestagung eingelangt sind, diese in die Tagesordnung aufzunehmen und die endgültige Tagesordnung spätestens zu Beginn der Landestagung bekannt zu geben;
  - 2.5. Anträge an die Landestagung sind spätestens acht Tage vor dieser auf der Homepage der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen im Members-Bereich zu veröffentlichen und im Sekretariat der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen zur Einsichtnahme aufzulegen.
  - 2.6. Der Rechnungsabschluss für das vorhergegangene Arbeitsjahr und der Haushaltsplan für das kommende Arbeitsjahr ist schriftlich mit der Einladung an alle Stimmberechtigten zu übermitteln, sofern dieser Inhalt der Tagesordnung sind.
3. In die **Zuständigkeit der Landestagung** fallen insbesondere
  - 3.1. die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, von Vizepräsidentin und Vizepräsident, des Landesfinanzreferenten/der LandesfinanzreferentIn und dessen/deren StellvertreterIn, sowie der RechnungsprüferInnen;
  - 3.2. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses für das vorhergegangene Arbeitsjahr und die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Arbeitsjahr, dies erfolgt durch geheime Abstimmung;
  - 3.3. die Entlastung des Präsidiums;
  - 3.4. die Festsetzung der Höhe des jährlichen Registrierungsbeitrages;
  - 3.5. die Entscheidung über Beschwerden gegen die Verweigerung oder Aberkennung der Gruppenanerkennung;
  - 3.6. Änderungen dieser Satzungen;
  - 3.7. die Genehmigung der Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereines Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen und der Kolonnenordnung;
  - 3.8. die Genehmigung von allfälligen Geschäftsordnungen der Vereinsorgane gemäß § 8, Punkte 2. bis 10.;
  - 3.9. die Auflösung des Vereines.
4. Eine **außerordentliche Landestagung** wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, wenn



- 4.1. er bzw. sie selbst,
- 4.2. vier gewählte Mitglieder des Präsidiums,
- 4.3. der Landesrat (durch gültigen Beschluss) oder
- 4.4. mindestens ein Zehntel der in der Landestagung stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder (Gruppen), mit allen ihnen jeweils bei der von ihnen gewünschten Landestagung zustehenden Stimmen, es verlangen.

Die unter Pkt. 2 festgelegten Einberufungsformalitäten sind sinngemäß anzuwenden. Mit der Einladung ist der Einberufungsgrund bekannt zu geben.

## **5. Sitz und Stimme in der Landestagung haben**

5.1. die ordentlichen Mitglieder (gemäß § 4 Pkt. 1.1.) wie folgt:

5.1.1. Zweigvereine und Rechtsträger geschlossener Gruppen üben das Stimmrecht durch den Obmann/die Obfrau des Elternrates (ERO), die GruppenführerInnen (GF), den Kassier/die Kassierin und Delegierte aus, wobei jeder dieser Personen eine Stimme zukommt.

5.1.2. Pfadfinder (Biber, Wölflinge, Späher, Explorer, Rover) und Pfadfinderinnen (Biber, Wichtel, Guides, Caravelles, Ranger), die Zugehörige einer als Zweigstelle der WPP organisierten Gruppe sind (§ 4 Pkt. 1.1.2.), werden in der Landestagung durch den Obmann/die Obfrau des Elternrates (ERO), die GruppenführerInnen (GF), den Kassier/die Kassierin und Delegierte ihrer Gruppe vertreten welche für sie das Stimmrecht ausüben, wobei jeder dieser Personen eine Stimme zukommt.

Die Anzahl der Delegierten ergibt sich aus dem Stand der Registrierung der jeweiligen Gruppe zum Zeitpunkt der Einberufung, wobei es für je fünfzig erreichte und registrierte Mitglieder einen registrierten Delegierten/eine registrierte Delegierte gibt. Es darf jedoch maximal die Hälfte der Delegierten einer Gruppe den aktiven PfadfinderführerInnen angehören. Die Delegierten aktiven PfadfinderführerInnen müssen bei kooperativ geführten Gruppen darüber hinaus das Buben-Mädchen-Verhältnis der Gruppe repräsentieren. Vertretung durch schriftliche Stimmrechtsübertragung ist nur für den Obmann/die Obfrau des Elternrates (ERO), die GruppenführerInnen (GF), den Kassier/die Kassierin innerhalb der eigenen Pfadfindergruppe zulässig.

Zweigvereinen, die als Aufbaugruppen anerkannt sind (§ 5 Pkt. 1.1.3.) steht nur eine Stimme zu, die durch die Gruppenführung abgegeben wird; gleichermaßen werden Pfadfinder (Biber, Wölflinge, Späher, Explorer, Rover) und Pfadfinderinnen (Biber, Wichtel, Guides, Caravelles, Ranger), die Zugehörige einer als Aufbaugruppe anerkannten Zweigstelle der WPP sind (§ 5a Pkt. 1.1.3.), durch die Gruppenführung vertreten, welcher nur eine Stimme zukommt.

5.2. folgende ausübende Mitglieder: die Mitglieder des Präsidiums, der Landesleiter, die Landesleiterin, die Landesbeauftragten für Ausbildung, die KolonnenführerInnen, die gewählten Landesbeauftragten der Stufen Biber, WiWö, GuSp, CaEx, RaRo und FIGL sowie der Leiter und die Leiterin des Landesjugendrates. Eine schriftliche Übertragung des Stimmrechtes innerhalb dieses Personenkreises ist möglich.

Bei der Abstimmung über die Entlastung des Präsidiums haben die Mitglieder des Präsidiums kein Stimmrecht.

6. Das Präsidium legt bis spätestens vier Wochen vor jeder Landestagung aufgrund der jeweils gültigen Registrierungslisten ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an, das während der vier Wochen vor der Wahl im Präsidium, beziehungsweise während der Landestagung am Tagungsort aufzuliegen hat, und in das jedem und jeder Stimmberechtigten während dieses Zeitraumes auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Zu Beginn der Landestagung sind von einer oder mehreren vom Präsidenten/von der Präsidentin beauftragten Person(en) die persönlich erschienenen Stimmberechtigten in dem genannten Verzeichnis deutlich einzutragen und darin auch die gemäß. Pkt. 5 erfolgten Stimmrechtsübertragungen unter

Anschluss der entsprechenden schriftlichen Vollmachten zu verzeichnen. Einsprüche gegen das Verzeichnis der Stimmberechtigten sind längstens bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit beim dem bzw. der Vorsitzenden der jeweiligen Landestagung zu erheben, der bzw. die auch über die Einsprüche entscheidet.

7. Der Präsident/die Präsidentin, im Falle dessen bzw. deren Verhinderung der oder die damit von ihm bzw. ihr beauftragte Vizepräsident oder Vizepräsidentin, führt den Vorsitz in der Landestagung. Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der Landestagung fest, ob diese beschlussfähig ist.

8. Die rechtzeitig einberufene Landestagung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend oder vertreten ist (Stimmrechtsausübung für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 9 Pkt. 5 und 6). Ist dies nicht der Fall, so ist die Landestagung eine halbe Stunde nach dem ursprünglich angesetzten Termin für alle Punkte der ursprünglichen Tagesordnung – ausgenommen die Auflösung des Vereines oder Änderungen von § 9 Pkt. 8 (dieser Punkt) – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten jedenfalls beschlussfähig.

9. **Beschlüsse der Landestagung** werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Pro- und Kontra- Stimmen (Stimmrechtsausübung für die ordentlichen Mitglieder gemäß § 9 Pkt. 5 und 6) gefasst.

Beschlüsse über Änderungen dieser Satzungen oder Auflösung des Vereines bedürfen jedoch in jedem Fall mindestens einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Pro- und Kontra-Stimmen. Über alle gefassten Beschlüsse der Landestagung ist von einer, vom Präsidenten/von der Präsidentin beauftragten Person ein Protokoll zu führen, welches den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse zu enthalten hat. Die Anträge und Beschlüsse der Landestagung sind innerhalb von zwei Monaten in den Vereinsmitteilungen zu verlautbaren.

10. Die unter Pkt. 3.1. genannte **Wahl** unterliegt folgenden Regelungen:

10.1. Wahlvorstand ist ein Mitglied der Landesleitung.

10.2. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Stimmberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin vorangehenden Dienstag bis 18:00 schriftlich (Scan per Mail oder Post eingehend im LV) bei der Landesleitung eingebracht werden.

10.3. Dem Wahlvorstand stehen zwei BeisitzerInnen für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmenabgabe und der Stimmenauszählung zur Seite.

Ein Beisitzer bzw. eine Beisitzerin ist das zweite Mitglied der Landesleitung, oder, bei Verhinderung, einer der anwesenden Elternratsobleute.

Der zweite Beisitzer bzw. die zweite Beisitzerin wird vom Wahlvorstand aus dem Kreis der anwesenden Elternratsobleute ausgewählt.

Der Wahlvorstand kann weitere HelferInnen zur Unterstützung heranziehen.

10.4. Vor der Wahl hat der Wahlvorstand die vorgeschlagenen KandidatInnen zu befragen, ob sie bereit sind, sich der Wahl zu stellen. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die dazu nicht bereit ist, ist vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

10.5. Die Wahl wird durch geheime Abstimmung durchgeführt.

10.6. Als gewählt gilt jener Kandidat, jene Kandidatin, der bzw. die die einfache Mehrheit (mehr als 50%) aus abgegebenen gültigen Stimmen erreicht und der/die die Wahl annimmt.

10.7. Stehen mehr als zwei KandidatInnen für eine Funktion laut Pkt. 3.1. zur Wahl und treffen die in Pkt. 10.6. genannten Bedingungen auf keine/keinen der KandidatInnen zu, so ist im unmittelbaren Anschluss an den ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem jedoch gültige Stimmen nur für die beiden KandidatInnen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang abgegeben werden können.

10.7a. Bleibt die Wahl ohne Ergebnis (z.B. wenn kein Kandidat bzw. keine Kandidatin gewählt wurde oder die Wahl nicht angenommen wurde), so ist eine außerordentliche Landestagung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen, auf der die nicht besetzte Funktion zur Wahl gestellt wird.

10.8. Die Funktionsdauer der gemäß Pkt. 3.1. Gewählten beträgt jeweils drei Jahre und beginnt mit Annahme der Wahl durch den Gewählten bzw. die Gewählte. Die Übergabe der zur Amtsführung erforderlichen Unterlagen an die neu gewählten FunktionärInnen hat jeweils innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl stattzufinden.

10.9. Eine – auch wiederholte – Wiederwahl ist zulässig.

## § 10. Das Präsidium

1. Das Präsidium ist der Vorstand des Vereines im Sinne des Vereinsgesetzes. Das Präsidium ist für die Führung des Vereines verantwortlich.

2. Das Präsidium besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Es sind dies

2.1. der Präsident/die Präsidentin;

2.2. die Vizepräsidentin und der Vizepräsident;

2.3. der Landesfinanzreferent/die Landesfinanzreferentin und dessen bzw. deren StellvertreterIn;

2.4. der Landesleiter und die Landesleiterin;

2.5. Personen, die der Präsident/die Präsidentin kooptiert;

2.6. sowie der Vorsitzende/die Vorsitzende des Kuratoriums, welche bzw. welcher ohne Stimmrecht berufen wird.

2.7. Der Vorstand im Sinne des Vereinsgesetzes sind die gemäß § 10. Pkt. 2.1. bis 2.4. angeführten Personen.

3. Der Präsident/die Präsidentin, die Vizepräsidentin und der Vizepräsident, der Landesfinanzreferent/die Landesfinanzreferentin, sowie dessen bzw. deren StellvertreterIn werden von der Landestagung gewählt.

Der Landesleiter und die Landesleiterin werden von der LandesführerInnen tagung gewählt.

4. Mit der Neuwahl des Präsidenten/der Präsidentin erlöschen die Berufungen und Kooptierungen seines bzw. ihres Vorgängers oder seiner bzw. ihrer Vorgängerin.

5. **Der Präsident/die Präsidentin** vertritt den Verein nach außen. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung betraut der Präsident/die Präsidentin den Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin mit der Führung der Geschäfte. Sind die Funktionen des Präsidenten/der Präsidentin und der beiden VizepräsidentInnen nicht besetzt, übernimmt ein Mitglied der Landesleitung zwischenzeitlich zusätzlich die Funktion des Präsidenten/der Präsidentin. In einem solchen Fall hat die Landesleitung innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Landestagung einzuberufen, auf welcher die Tagesordnung mindestens die Wahl des Präsidenten/der Präsidentin, der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten zu beinhalten hat.

6. Zeichnungsberechtigt sind

6.1. auf schriftlichen Ausfertigungen des Vereines in dieser Reihenfolge:

6.1.1. der Präsident/die Präsidentin gemeinsam mit entweder dem Landesleiter oder der Landesleiterin;

6.1.2. im Falle der Verhinderung des Präsidenten/der Präsidentin der bzw. die gemäß § 10 Pkt. 5. betraute VizepräsidentIn gemeinsam mit dem Landesleiter oder der Landesleiterin;

6.2. in finanziellen Angelegenheiten der Präsident/die Präsidentin (im Falle seiner Verhinderung gilt die Regelung gemäß § 10 Pkt. 5.) gemeinsam mit dem Landesfinanzreferenten/der Landesfinanzreferentin (im Falle dessen bzw. deren Verhinderung mit dessen bzw. deren StellvertreterIn).

7. Der Präsident/die Präsidentin bestellt auf Vorschlag der Landesleitung den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Schiedsgerichts der WPP (§ 17) und bestätigt die gewählten Elternratsobleute, sowie die Kassiere bzw. die Kassierinnen der „Ordentlichen Mitglieder“ gemäß § 4.1.1.

und enthebt sie in begründeten Fällen ihrer Funktion.

7.1. Der Präsident/die Präsidentin, im Falle dessen/deren Verhinderung der/die von ihm/ihr beauftragte VizepräsidentIn, ist Wahlvorstand in der LandesführerInnenversammlung.

8. **Das Präsidium** tritt in der Regel vierteljährlich zusammen, darüber hinaus bei Bedarf, insbesondere, wenn mindestens ein Viertel der gewählten Präsidiumsmitglieder es verlangt. Es wird vom Präsidenten/von der Präsidentin einberufen, der bzw. die auch den Vorsitz führt. Im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung führt der bzw. die vom Präsidenten/von der Präsidentin damit beauftragte VizepräsidentIn den Vorsitz.

8.1. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einladung an alle Präsidiumsmitglieder spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich ergangen ist und mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst (mehr als 50%).

Stimmübertragung ist nur zwischen Präsident/Präsidentin und VizepräsidentInnen, zwischen LandesfinanzreferentIn und LandesfinanzreferentIn Stv. sowie zwischen Landesleiter und Landesleiterin möglich.

Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

8.2. Das Präsidium kann zur Durchführung seiner Aufgaben nach Bedarf Ausschüsse bilden. Diesen können auch Personen in beratender Funktion angehören, die keine Präsidiumsmitglieder sind. Eine allfällige Geschäftsordnung eines derartigen Ausschusses bedarf der Genehmigung durch das Präsidium.

8.3. Der Präsident/die Präsidentin darf keine aktive Funktion als Elternratsobmann/-obfrau im Rahmen des Vereines ausüben.

8.4. Zu den Aufgaben des Präsidiums zählen insbesondere

8.4.1. die für die Tätigkeit des Vereines erforderlichen finanziellen Mittel zu beschaffen und zu verwalten;

8.4.2. Vorschlag für Änderungen der Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereines „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“;

8.4.3. die Aufsicht über die Finanzgebarung der Gruppen und Kolonnen;

8.4.4. die Landestagung vorzubereiten;

8.4.5. die Verwaltung des Vereinsvermögens.

## § 11. Die RechnungsprüferInnen

1. Die Landestagung wählt mindestens zwei, geeignete, volljährige Personen als RechnungsprüferInnen auf die Dauer von drei Rechnungsjahren. Die RechnungsprüferInnen müssen nicht Mitglieder des Vereines sein. Wiederwahl ist zulässig. Die RechnungsprüferInnen wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende. Dieser, bzw. diese hat das Recht, an allen Zusammenkünften des Präsidiums teilzunehmen (ohne damit Mitglied des Präsidiums zu sein).

2. Die RechnungsprüferInnen haben die finanzielle Gebarung des Vereines einschließlich der Kolonnen und der als unselbständige Zweigstellen organisierten Gruppen (§ 3 Pkt. 2.3.1.2.) im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung des Jahresabschlusses zu prüfen und auch während des Jahres zu überwachen. Das Präsidium hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

3. Bei der Landestagung haben sie über die Prüfungsergebnisse Bericht zu erstatten und die Entlastung des Präsidiums zu beantragen, sofern nicht schwerwiegende Gründe entgegenstehen.

## § 12. Die LandesführerInnentagung (LFT)

1. Die LandesführerInnentagung ist die Versammlung der PfadfinderführerInnen des Vereines „Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen“. Teilnahmeberechtigt an der LandesführerInnentagung sind alle in

§ 4 Pkt. 1.2.2. (Landesleiter, Landesleiterin, die Landesbeauftragten für Ausbildung), § 4 Pkt. 1.2.3. (GruppenführerInnen, KolonnenführerInnen, Kolonnenbeauftragte, StufenführerInnen und -assistentInnen) und § 4 Pkt. 1.2.4. (Ass. d. Landesleitung, Landesbeauftragte, ReferentInnen, und jeweils deren AssistentInnen) und § 4 Pkt. 1.2.5. (LandeskuratInnen, sofern sie die Mitgliedschaft der WPP angenommen haben) angeführten ausübenden Mitglieder sowie die TrägerInnen von Ehrenfunktionsbezeichnungen des Vereines, die gewählten Mitglieder des Präsidiums, MitarbeiterInnen aus den Reihen der PfadfinderführerInnen und sonstige, von der Landesleitung eingeladene Personen.

2. Die Ordentliche LandesführerInnentagung wird einmal jährlich von der Landesleitung einberufen.

2.1. Die Einladung an alle Stimmberechtigten hat spätestens fünf Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.

2.2. Die Tagesordnung muss mindestens den Tätigkeitsbericht der Landesleitung beinhalten.

2.3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung und Anträge an die LandesführerInnentagung können von jedem Stimmberechtigten bis spätestens drei Wochen vor dem angesetzten Termin der LandesführerInnentagung schriftlich bei der Landesleitung eingereicht werden.

2.4. Die Landesleitung hat rechtzeitig eingelangte Ergänzungen zur Tagesordnung und Anträge an die LandesführerInnentagung in die Tagesordnung aufzunehmen und die endgültige Tagesordnung spätestens zu Beginn der LandesführerInnentagung bekanntzugeben.

3. In die Zuständigkeit der LandesführerInnentagung fallen

3.1. die Berichte der unter 3.4. genannten Personen entgegenzunehmen (Landesleiter und Landesleiterin, Landesbeauftragte für Ausbildung);

3.2. Aufträge an die Landesleitung zu beschließen;

3.3. Erfahrungen, die sich aus der Organisation und Ausbildung ergeben, auszutauschen;

3.4. den Landesleiter und die Landesleiterin sowie die Landesbeauftragte für Ausbildung und den Landesbeauftragten für Ausbildung (LBA) zu wählen.

4. Eine außerordentliche LandesführerInnentagung wird von der Landesleitung einberufen, wenn

4.1. mehr als die Hälfte der Mitglieder des Landesrates, oder

4.2. mindestens ein Viertel der Stimmberechtigten (laut § 12 Pkt. 8.)

es verlangen.

Die unter Pkt. 2. festgelegten Einberufungsformalitäten sind sinngemäß anzuwenden. Eine außerordentliche LandesführerInnentagung ist innerhalb einer angemessenen Frist ab dem Verlangen, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten einzuberufen. Mit der Einladung ist der Einberufungsgrund bekannt zu geben.

5. Die Landesleitung legt bis spätestens vier Wochen vor der LandesführerInnentagung ein Verzeichnis der Stimmberechtigten an, welches während der vier Wochen vor der LandesführerInnentagung im Sekretariat, beziehungsweise während der LandesführerInnentagung am Tagungsort aufliegen muss, und in welches jedem und jeder Stimmberechtigten auf Verlangen Einsicht zu gewähren ist. Zu Beginn der LandesführerInnentagung sind durch von der Landesleitung damit beauftragte Personen die persönlich erschienenen Stimmberechtigten in dem Verzeichnis deutlich anzumerken. Einsprüche gegen das Verzeichnis der Stimmberechtigten sind spätestens bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit bei dem bzw. der Vorsitzenden zu erheben, der bzw. die auch über die Einsprüche entscheidet.

6. Den Vorsitz in der LandesführerInnenversammlung führt in Absprache der Landesleiter oder die Landesleiterin. Der bzw. die Vorsitzende stellt zu Beginn der LandesführerInnenversammlung fest, ob Beschlussfähigkeit der LandesführerInnenversammlung besteht.

7. Die rechtzeitig einberufene LandesführerInnenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so ist die LandesführerInnenversammlung eine halbe Stunde nach dem ursprünglich festgesetzten Termin für alle Punkte der ursprünglichen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten jedenfalls beschlussfähig.

8. Stimmberechtigt in der LandesführerInnenversammlung sind die volljährigen, im § 4 Pkt. 1.2.2. (Landesleiter und Landesleiterin, Landesbeauftragte für Ausbildung), § 4 Pkt. 1.2.3. (GruppenführerInnen, KolonnenführerInnen, Kolonnenbeauftragte, StufenführerInnen und -assistentInnen) und § 4 Pkt. 1.2.4. (Ass. d. Landesleitung, Landesbeauftragte, ReferentInnen, und jeweils deren AssistentInnen) angeführten ausübenden Mitglieder sofern sie spätestens vier Wochen vor dem Termin der LandesführerInnenversammlung zu InstruktorInnen ernannt wurden, sowie die LandeskuratInnen gemäß § 4 Pkt. 1.2.5. mit je einer Stimme pro Person. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

9. Beschlüsse der LandesführerInnenversammlung werden mit einfacher Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen Pro- und Kontra-Stimmen gefasst.

Alle Abstimmungen über rechtzeitig eingelangte und am Beginn der LandesführerInnenversammlung in die Tagesordnung aufgenommene Anträge erfolgen geheim. Anträge zur Geschäftsordnung werden grundsätzlich offen abgestimmt.

Über alle gefassten Beschlüsse hat eine von der Landesleitung beauftragte Person ein Protokoll zu führen, das den Wortlaut der Anträge und der Beschlüsse enthalten muss. Die Anträge und Beschlüsse der LandesführerInnenversammlung sind innerhalb von zwei Monaten in den Vereinsmitteilungen zu verlautbaren.

10. Die unter Pkt. 3.4. genannte Wahl unterliegt folgenden Regelungen:

10.1. Wahlvorstand ist der Präsident/die Präsidentin, im Falle dessen bzw. deren Verhinderung der bzw. die von ihm bzw. ihr damit beauftragte VizepräsidentIn.

10.2. Wahlvorschläge können von jedem und jeder Stimmberechtigten bis spätestens zwei Wochen vor dem festgesetzten Wahltermin vorangehenden Dienstag bis 18:00 schriftlich (Scan per Mail oder Post eingehend im LV) beim Präsidenten/bei der Präsidentin eingebracht werden.

10.3. Dem Wahlvorstand stehen zwei BeisitzerInnen für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmenabgabe und der Stimmenauszählung zur Seite.

Einer oder eine der BeisitzerInnen ist einer/eine der anwesenden KolonnenführerInnen, der bzw. die zweite BeisitzerIn wird vom Wahlleiter bzw. der Wahlleiterin aus dem Kreis der anwesenden Stimmberechtigten ausgewählt.

Der Wahlvorstand und die BeisitzerInnen können weitere HelferInnen zur Unterstützung der BeisitzerInnen heranziehen.

10.4. Vor der Wahl hat der Wahlvorstand die vorgeschlagenen KandidatInnen zu befragen, ob sie bereit sind, sich der Wahl zu stellen. Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die dazu nicht bereit ist, ist vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

10.5. Die Wahl wird durch geheime Abstimmung durchgeführt.

10.6. Als gewählt gilt jener Kandidat bzw. jene Kandidatin, der bzw. die die einfache Mehrheit (mehr als 50%) der abgegebenen gültigen Stimmen hat, und der bzw. die die Wahl annimmt.

10.7. Stehen mehr als zwei Kandidaten bzw. Kandidatinnen für eine Funktion gemäß Pkt. 3.4. zur Wahl und treffen die im Pkt. 10.6. genannten Bedingungen auf keinen der Kandidaten bzw. Kandidatinnen zu, so ist im unmittelbaren Anschluss an den ersten Wahlgang ein zweiter Wahlgang durchzuführen, bei dem jedoch gültige Stimmen nur für die beiden Kandidaten bzw.

Kandidatinnen mit den meisten Stimmen aus dem ersten Wahlgang abgegeben werden können.

10.7a. Bleibt die Wahl ohne Ergebnis (z.B. wenn kein Kandidat bzw. keine Kandidatin gewählt wurde oder die Wahl nicht angenommen wurde), so ist eine außerordentliche Landesführer-Innentagung innerhalb von drei Monaten anzuberaumen, auf der die nicht besetzte Funktion zur Wahl gestellt wird.

10.8. Die Funktionsdauer der gemäß Pkt. 3.4. Gewählten beträgt jeweils drei Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl durch den Gewählten bzw. die Gewählte. Die Übergabe der zur Amtsführung erforderlichen Unterlagen an die neu gewählten FunktionärInnen hat jeweils innerhalb von zwei Wochen nach erfolgter Wahl stattzufinden.

Wird Landesleiter oder Landesleiterin, bzw. Landesbeauftragter für Ausbildung oder Landesbeauftragte für Ausbildung in der laufenden Funktionsperiode neu gewählt, so endet die Funktionsdauer gemäß § 13 Pkt. 4 mit der Periode der bzw. des bereits in der Funktion befindlichen zweiten Person.

10.9. Eine – auch wiederholte – Wiederwahl ist zulässig.

11. Der Landesrat (LR) und der Landesausbildungsrat (LAR) sind Hauptausschüsse der LandesführerInnentagung.

### **§ 13. Die Landesleitung (LL)**

1. Die Landesleitung besteht aus dem Landesleiter und der Landesleiterin. Beide werden von der LandesführerInnentagung gewählt. Landesleiter und Landesleiterin sind zeichnungs-berechtigte Mitglieder des Präsidiums.

2. Der Landesleiter und die Landesleiterin sind gemeinsam für die pfadfinderischen Belange der Buben- und Mädchenstufen zuständig. Sie sorgen gemeinsam mit den Stufenbeauftragten und deren AssistentInnen sowie in Zusammenarbeit mit den Landesbeauftragten für Ausbildung für die Aus- und Weiterbildung der PfadfinderführerInnen.

3. Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Landesleitung werden von Landesleiter und Landesleiterin in Absprache ausgeübt.

Zu den Aufgaben der Landesleitung gehören

3.1. die Herstellung der Verbindung zwischen dem Landesrat und dem Präsidium und die Koordinierung der Vereinsorgane Landesrat, Landeskolonnenrat, Landespädagogikrat und Landesausbildungsrat. Die Landesleitung ist für deren Finanzgebarung verantwortlich;

3.2. die Einberufung der LandesführerInnentagung, des Landesrates, des Landeskolonnenrates sowie des Landespädagogikrates beziehungsweise die Vorsitzführung in diesen Gremien;

3.3. die Berufung von maximal zwei AssistentInnen der Landesleitung;

3.4. die Berufung der Landesbeauftragten für die einzelnen Stufen, für GruppenführerInnen, für Biber und für Internationales, sowie deren AssistentInnen und die AssistentInnen der Landesbeauftragten Ausbildung in Absprache mit den Landesbeauftragten für Ausbildung, sowie die Berufung von weiteren Beauftragten oder ReferentInnen, sowie deren AssistentInnen, zur Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben;

3.4.1. für die Berufung der Landesbeauftragten gelten folgende Regelungen:

3.4.1.1. Zu Landesbeauftragten für die einzelnen Stufen, für Biber und für GruppenführerInnen können ausschließlich Personen berufen werden, die nach folgenden Regeln gewählt wurden:

3.4.1.2. Der Wahlvorschlag wird durch die Landesleitung in Abstimmung mit den Landesbeauftragten für Ausbildung bis zwei Monate nach der Wahl der Landesleitung erstellt, wobei jeder Wahlberechtigte insbesondere aber der jeweilige Arbeitskreis Vorschlagsrechte hat.

3.4.1.3. Wahlberechtigt ist der gleiche Personenkreis wie für die LFT, auf der die Landesleitung gewählt wurde, wobei die jeweiligen Landesbeauftragten nur von den PfadfinderführerInnen der jeweiligen Stufe, den BiberführerInnen bzw. den GruppenführerInnen gewählt werden. Um Doppelfunktionen Rechnung zu tragen, kann eine Person Landesbeauftragte für

maximal zwei verschiedene Stufen/Bereiche wählen (d.h. beispielsweise GF ist auch GuSp-Fü, dann darf er oder sie LB/GF und LB/GuSp wählen).

3.4.1.4. Die Wahl erfolgt entweder in einem landesweit einberufenen Gremium (z.B. Stufen-Arbeitskreis) oder über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen per elektronischer Stimmabgabe, persönlich oder mittels Briefwahl. Die Grundsätze einer geheimen und freien Wahl sind in jedem Fall zu gewährleisten.

3.4.1.5. Die Berufung erfolgt mit Bekanntgabe des Wahlergebnisses.

3.4.1.6. Scheidet einer oder eine Landesbeauftragte während der Amtszeit der Landesleitung aus und stehen neue KandidatInnen für eine Wahl zur Verfügung, so kann die Landesleitung bis zu einer möglichen Wahl (jedes Jahr im Rahmen der LFT bzw. im Jahr der Wahl der LL zwei Monate nach der LFT) Landesbeauftragte interimsmäßig bestellen.

3.4.1.7. Wahlvorstand für die Wahl der Landesbeauftragten ist die Landesleitung.

3.4.1.8. Die Wahl der Landesbeauftragten hat sinngemäß dem Wahlmodus auf Landestagung und LandesführerInnenversammlung (§ 9 Pkt. 10 bzw. § 12 Pkt. 10) zu folgen.

3.5. den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Schiedsgerichts der WPP für seine bzw. ihre Amtsperiode dem Präsidenten/der Präsidentin vorzuschlagen;

3.6. die Berufung der vom Gruppenrat gewählten und mit Zustimmung des Elternrats vorgeschlagenen GruppenführerInnen, oder

in kooperativ geführten Gruppen des bzw. der geschäftsführenden Gruppenführers bzw. der geschäftsführenden Gruppenführerin, oder deren Abberufung.

3.7. die Wahlleitung in der Landestagung;

3.8. die Verleihung von Ehrenfunktionen und Lilien gemäß § 23;

3.9. die Bestätigung der von der KolonnenführerInnenversammlung gewählten KolonnenführerInnen (KF), oder deren Abberufung;

3.10. gemeinsam mit dem Präsidenten/der Präsidentin die Gruppenanerkennung, oder deren Verweigerung oder Aberkennung;

3.11. die Bestellung der StufenführerInnen und StufenassistentInnen der Gruppen oder der Widerruf deren Bestellung;

3.12. die Ernennungen von PfadfinderführerInnen im Rahmen der jeweiligen Ausbildung über Vorschlag der Landesbeauftragten für Ausbildung

3.13. die Genehmigung der jährlichen Registrierung der Gruppen und damit die jährliche Anerkennung der PfadfinderführerInnen im Zusammenwirken mit dem Präsidenten/der Präsidentin;

3.14. die Überwachung und Unterstützung der Kolonnen- und Gruppentätigkeit, gemeinsam mit den KolonnenführerInnen;

3.15. die Stellungnahme zu Subventionsanträgen der Gruppen.

3.16. für die Einhaltung der vom Landesrat beschlossenen Lagerregeln zu sorgen.

3.17. die Bestellung und der Widerruf der Bestellung des Leiters und der Leiterin des Landesjugendrates.

4. Ist der Landesleiter oder die Landesleiterin in Einzelfällen oder kurzfristig an der Wahrnehmung seiner bzw. ihrer Aufgaben verhindert, so besteht gegenseitiges Vertretungsrecht. Im Falle einer dauernden Verhinderung oder seines bzw. ihres Rücktrittes während seiner bzw. ihrer Amtsperiode, oder wenn, aus welchen Gründen immer, es nur ein Mitglied der Landesleitung gibt, so übernimmt dieses vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin beauftragte Mitglied bis zur Neuwahl die Wahrnehmung der Aufgaben der gesamten Landesleitung. Der Präsident/die Präsidentin kann aber auf Vorschlag dem bzw. der noch im Amt befindlichen LandesleiterIn zusätzlich eine geeignete Person mit den Agenden der Landesleitung bis zur Neuwahl betrauen.

Eine Neuwahl der nachbesetzten Funktion gilt in diesem Fall aber nur für die gekürzte Periode.

5. Sind sowohl Landesleiter als auch Landesleiterin dauerhaft an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert oder sind beide von ihren Funktionen zurückgetreten, so kann der



Präsident/die Präsidentin vorübergehend bis zur Neuwahl einem männlichen Mitglied des Landesrates die Funktion des Landesleiters und/oder einem weiblichen Mitglied des Landesrates die Funktion der Landesleiterin übertragen, wobei vorzugsweise der/die Landesbeauftragte für Ausbildung und KFM's in Betracht zu ziehen sind. In diesem Fall sind so rasch wie möglich, längstens jedoch innerhalb von drei Monaten, Neuwahlen auszuschreiben. Die Funktionsperiode der vorübergehend Bestellten endet mit der Neuwahl eines Landesleiters und/oder einer Landesleiterin, spätestens aber nach sechs Monaten.

#### **§ 14. Der Landesrat (LR)**

1. Der Landesrat ist ein Hauptausschuss der LandesführerInnenentagung.
2. Der Landesrat ist für die Steuerung der strategisch–strukturellen und strategisch–pädagogischen Arbeit der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen zuständig und berät die Landesleitung hiezu.
3. Der Landesrat besteht aus der Landesleitung, den Landesbeauftragten für Ausbildung, den KolonnenführerInnen, den Landesbeauftragten der Stufen (Biber bis RaRo), für GF/GL und für Internationales. Diese haben Sitz und Stimme im Landesrat. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt mit jeweils einer Stimme für die Landesleiterin und für den Landesleiter, für jeweils die beiden Landesbeauftragten für Ausbildung sowie für jede Kolonne und für jede Stufe (Biber bis RaRo), für GF/GL sowie für Internationales. Ihre jeweiligen AssistentInnen haben Sitz, aber keine Stimme im Landesrat.
4. Der Landesrat wird in der Regel viermal jährlich von der Landesleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Landesleitung führt in Absprache den Vorsitz. Für die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß die Regelungen der LandesführerInnenentagung. Alle Beschlüsse des Landesrats sind Beschlüsse erster Instanz, zweite Instanz ist die LandesführerInnenentagung.
5. Ständige Unterausschüsse des Landesrats sind der Landeskolonnenrat und der Landespädagogikrat. Der Landesrat kann darüber hinaus Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.

#### **§ 15. Der Landeskolonnenrat (LKR)**

1. Der Landeskolonnenrat ist ein ständiger Unterausschuss des Landesrates.
2. Der Landeskolonnenrat ist für die Koordination der strategisch–strukturellen Arbeit der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen zuständig und berät die Landesleitung hiezu.
3. Der Landeskolonnenrat besteht aus der Landesleitung und den KolonnenführerInnen. Diese haben Sitz und Stimme im Landeskolonnenrat. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt mit jeweils einer Stimme für die Landesleiterin und für den Landesleiter sowie für jede Kolonne. Ihre jeweiligen AssistentInnen haben Sitz, aber keine Stimme im Landeskolonnenrat.
4. Der Landeskolonnenrat wird in der Regel viermal jährlich von der Landesleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Landesleitung oder eine von ihr bestimmte Vertretung aus dem Landeskolonnenrat führt in Absprache den Vorsitz. Für die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß die Regelungen der LandesführerInnenentagung. Alle Beschlüsse des Landeskolonnenrates sind Beschlüsse erster Instanz, zweite Instanz ist der Landesrat.

#### **§ 16 Der Landespädagogikrat (LPR)**

1. Der Landespädagogikrat ist ein ständiger Unterausschuss des Landesrates.

2. Der Landespädagogikrat ist für die Koordination der strategisch–pädagogischen Arbeit der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen zuständig und berät die Landesleitung hiezu.

3. Der Landespädagogikrat besteht aus der Landesleitung, den Landesbeauftragten für Ausbildung und den Landesbeauftragten der Stufen (Biber bis RaRo), sowie für GF/GL. Diese haben Sitz und Stimme im Landespädagogikrat. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt mit jeweils einer Stimme für die Landesleiterin und für den Landesleiter, für jeweils die beiden Landesbeauftragten für Ausbildung und für jede Stufe (Biber bis RaRo) sowie für GF/GL. Ihre jeweiligen AssistentInnen haben Sitz, aber keine Stimme im Landespädagogikrat.

4. Der Landespädagogikrat wird in der Regel viermal jährlich von der Landesleitung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Landesleitung oder eine von ihr bestimmte Vertretung aus dem Landespädagogikrat führt in Absprache den Vorsitz. Für die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß die Regelungen der LandesführerInnenentagung. Alle Beschlüsse des Landespädagogikrates sind Beschlüsse erster Instanz, zweite Instanz ist der Landesrat.

### **§ 17. Der Landesausbildungsrat (LAR)**

1. Der Landesausbildungsrat ist ein Hauptausschuss der LandesführerInnenentagung.

2. Der Landesausbildungsrat ist für die Belange der Ausbildung der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen zuständig und berät die Landesbeauftragten für Ausbildung hiezu.

3. Der Landesausbildungsrat besteht aus den beiden Landesbeauftragten für Ausbildung, den Landesbeauftragten der Stufen (Biber bis RaRo) und für GF/GL sowie den Kolonnenbeauftragten für Ausbildung. Diese haben Sitz und Stimme im Landesausbildungsrat. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt mit jeweils einer Stimme für die beiden Landesbeauftragten für Ausbildung und für jede Stufe (Biber bis RaRo) sowie für GF/GL sowie für jede Kolonne. Ihre jeweiligen AssistentInnen haben Sitz, aber keine Stimme im Landesausbildungsrat.

4. Der Landesausbildungsrat wird in der Regel viermal jährlich von den Landesbeauftragten für Ausbildung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Landesbeauftragten für Ausbildung führen in Absprache den Vorsitz. Für die Beschlussfähigkeit gelten sinngemäß die Regelungen der LandesführerInnenentagung. Alle Beschlüsse des Landesausbildungsrates sind Beschlüsse erster Instanz, zweite Instanz ist die LandesführerInnenentagung.

5. Der Landesausbildungsrat kann Arbeitsgruppen für bestimmte Aufgaben bilden.

### **§ 18. Der Landesjugendrat (LJR)**

Der Landesjugendrat ist für die Einbringung von Impulsen zur Weiterentwicklung der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen mitverantwortlich.

Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung für den LJR getroffen.

### **§ 19. Das Schiedsgericht der WPP**

1. Das Schiedsgericht der WPP ist dazu bestimmt, Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis unter Mitgliedern oder Vereinszugehörigen zu schlichten, sowie Ehrenangelegenheiten und Disziplinarfälle zu behandeln.

2. Das Schiedsgericht der WPP behandelt die Fälle, die nicht in die Zuständigkeit eines Gruppenehrenrates oder des Schiedsgerichts der PPÖ fallen.

### 3. Dem Schiedsgericht der WPP gehören an

3.1. der bzw. die von der Landesleitung vorzuschlagende und vom Präsidenten/von der Präsidentin zu bestellende Vorsitzende, der bzw. die JuristIn sein muss;

3.2. zwei vom Landesrat vorzuschlagende und vom Präsidenten/von der Präsidentin zu bestellende BeisitzerInnen aus dem Kreis der PfadfinderführerInnen, von denen einer männlichen und eine weiblichen Geschlechts zu sein hat.

Einer bzw. eine der BeisitzerInnen wird von dem bzw. der Vorsitzenden mit der Protokollführung beauftragt.

3.3. Von den Streitteilen wird jeweils ein weiterer bzw. eine weitere BeisitzerIn aus dem Kreis der ausübenden Mitglieder namhaft gemacht.

3.3a. Als BeisitzerInnen gemäß Pkt. 3.2. und 3.3. sind geeignete Persönlichkeiten zu bestellen oder zu nennen, gegen die keine frühere Schiedsgerichtsentscheidung (früher Landesehrenrat) vorliegt.

3.4. Die Funktionsdauer der Mitglieder des Schiedsgerichts der WPP gemäß Pkt. 3.2. deckt sich mit der Amtsperiode der Landesleitung, die den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Schiedsgerichts der WPP vorgeschlagen hat. Eine, auch wiederholte, Wiederbestellung ist zulässig. Die BeisitzerInnen gemäß Pkt. 3.3. gehören nur im jeweiligen Streitfall dem Schiedsgericht der WPP an.

### 4. Verfahren

4.1. Im Verfahren vor dem Schiedsgericht der WPP sind die Verfahrensgrundsätze der Zivilprozessordnung (§§ 587 bis 599) sinngemäß anzuwenden, soweit nicht durch nachstehende Bestimmungen etwas anderes festgelegt wird.

4.2. Das Verfahren vor dem Schiedsgericht der WPP ist nicht öffentlich.

4.3. Das Schiedsgericht der WPP wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes einberufen:

4.3.1. bei Streitigkeiten und Ehrenangelegenheiten zwischen Mitgliedern oder Vereinszugehörigen aufgrund eines schriftlichen, begründeten Antrages eines Streitteiles;

4.3.2. bei sonstigen Streitigkeiten und bei Disziplinarfällen aufgrund einer Aufforderung des Präsidenten/der Präsidentin oder der Landesleitung, je nachdem, ob es sich um Mitglieder aus dem Verwaltungsbereich oder der PfadfinderführerInnen handelt. Gleichzeitig mit dem Antrag oder der Aufforderung sind dem bzw. der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der WPP alle für die Überprüfung der Voraussetzungen für das Verfahren erforderlichen Unterlagen auszufolgen.

4.4. Der bzw. die Vorsitzende des Schiedsgerichts der WPP hat gemeinsam mit den Mitgliedern gemäß Pkt. 3.2. binnen 30 Tagen ab Erhalt des Antrages oder der Aufforderung zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens vor dem Schiedsgericht der WPP gegeben sind.

Sind in Streitangelegenheiten die Voraussetzungen dafür

4.4.1. nicht gegeben, so hat der bzw. die Vorsitzende die Streitteile unverzüglich schriftlich hiervon zu verständigen;

4.4.2. gegeben, so ist von dem bzw. der Vorsitzenden binnen weiterer 30 Tage das Verfahren einzuleiten und sind die Streitteile hiervon zu benachrichtigen. Gleichzeitig werden sie aufgefordert, binnen 14 Tagen jeweils einen Beisitzer bzw. eine Beisitzerin gemäß Pkt. 3.3. zu nominieren.

4.5. Über die Form der Durchführung des Verfahrens und die Aufnahme der Aussagen ins Protokoll entscheidet der bzw. die Vorsitzende.

4.6. Der bzw. die Vorsitzende beendet ein Verfahren vor dem Schiedsgericht der WPP nach Anhörung aller Beteiligten und BeisitzerInnen mit Entscheid.

In Disziplinarangelegenheiten kann dieser Entscheid insbesondere sein:

- Freispruch des bzw. der Beschuldigten,
- strenger Verweis,
- befristetes oder dauerndes Funktionsverbot,
- Ausschluss.

Bei unentschuldigtem Nichterscheinen eines Beteiligten erfolgt der Entscheid ohne dessen Anhörung.

4.7. Der Entscheid ist schriftlich auszufertigen, zu begründen, soweit PfadfinderführerInnen betroffen sind, von einem Mitglied der Landesleitung, sonst vom Präsidenten/von der Präsidentin zu bestätigen und binnen 30 Tagen ab Abschluss der Beweisaufnahme den Beteiligten und BeisitzerInnen zuzustellen.

Die Urschrift des Entscheides, sowie das Verfahrensprotokoll werden vom Landesverband unter Verschluss verwahrt.

Der Einblick in diese Unterlagen ist nur dem Präsidenten/der Präsidentin und der Landesleitung, dem Schiedsgericht der PPÖ, sowie den Beteiligten und den im Pkt. 3.1. und 3.2. genannten Mitgliedern des Schiedsgerichts der WPP erlaubt.

4.8. Jeder bzw. jede Beteiligte kann gegen einen Entscheid des bzw. der Vorsitzenden des Schiedsgerichts der WPP, den dieser bzw. diese in erster Instanz fällt, binnen 4 Wochen nach Zustellung des Entscheides Berufung an das Schiedsgericht der PPÖ erheben.

4.9. In Fällen von Berufungen gegen den Entscheid des Gruppenehrenrates (gemäß § 12 der Geschäftsordnung der Zweigstellen des Vereines WPP) entscheidet das Schiedsgericht der WPP in zweiter und letzter Instanz. Die vorgenannten Verfahrensbestimmungen sind dabei in gleicher Weise anzuwenden.

4.10. Für den Vollzug rechtskräftiger Entscheide, die PfadfinderführerInnen betreffen, ist die Landesleitung zuständig, sonst der Präsident/die Präsidentin.

5. Die Anrufung der ordentlichen Gerichte zur Austragung der in Pkt. 1 angeführten Angelegenheiten ohne vorherige Anrufung des Schiedsgerichts der WPP kann den Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben.

Über einen solchen Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht der WPP.

## **§ 20. Das Kuratorium**

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, die Vereinsorgane zu beraten und zu unterstützen, insbesondere bei der Werbung für die PfadfinderInnenbewegung in der Öffentlichkeit und bei der Beschaffung der für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Geldmittel.

2. Es setzt sich zusammen aus VertreterInnen der die PfadfinderInnenbewegung bedeutsam fördernden Behörden, Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmungen, sowie einzelner Persönlichkeiten des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens.

3. Seine Mitglieder können einzeln als FörderInnen der WPP registriert werden. Sie wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden, bzw. eine Vorsitzende.

Der Präsident/die Präsidentin ist in jedem Fall Mitglied des Kuratoriums und beruft den Vorsitzenden, bzw. die Vorsitzende des Kuratoriums in das Präsidium (ohne Stimmrecht).

## **§ 21. Das Vereinsvermögen**

Das Vereinsvermögen wird ausschließlich zur Verwirklichung des in § 2 dieser Satzungen angeführten Vereinszwecks verwendet.

Bei Wegfall dieses Zwecks darf es ebenfalls nur für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden, die dem ursprünglichen Vereinszweck möglichst nahekommen sollen.

Mittel, die von einer Zweigstelle aufgebracht werden, bleiben für die Dauer der Gruppenanerkennung zur Verwirklichung des Vereinszwecks in dieser Zweigstelle gewidmet.

## **§ 22. Bekanntmachungen**

Gültige Bekanntmachungen erfolgen durch Aussendung an die in der Landestagung stimmberechtigten Mitglieder.

Soweit die Satzungen für Bekanntmachungen, Einladungen und sonstige Mitteilungen Schriftlichkeit vorsehen, genügt eine Übermittlung auf elektronischem Wege (E-Mail)

## **§ 23. Auszeichnungen und Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um die Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen können Auszeichnungen, Ehrenfunktionen oder die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
2. Die Bronzene, Silberne oder Goldene Lilie wird nach Beschlussfassung der Landesleitung an aktive PfadfinderführerInnen für besondere Verdienste verliehen.
3. Die Ehrenzeichen in Bronze, Silber oder Gold werden vom Präsidenten / von der Präsidentin für besondere und ausgezeichnete Verdienste für die Pfadfinderbewegung verliehen.
4. Der Ehrenring ist die höchste Auszeichnung der Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen. Auf einstimmigen Beschluss des Präsidiums verleiht der Präsident / die Präsidentin diese Auszeichnung auf Lebenszeit. TrägerInnen des Ehrenrings sind automatisch auch Ehrenmitglieder.
5. Ausscheidende PfadfinderführerInnen und MitarbeiterInnen, sowie besonders verdiente Personen kann der Präsident / die Präsidentin nach Beschluss des Präsidiums aufgrund hervorragender Verdienste zu Ehrenmitgliedern ernennen.
6. Ehrenfunktionen auf Landes-, Kolonnen- und Gruppenebene können bei besonderen Verdiensten für ausscheidende FunktionsträgerInnen beantragt und
  - 6.1. an PfadfinderführerInnen auf Beschluss des Landesrates von der Landesleitung bzw.
  - 6.2. an Mitglieder des Präsidiums und der Elternräte auf Beschluss des Präsidiums vom Präsidenten / der Präsidentin verliehen werden.
  - 6.3. InhaberInnen von Ehrenfunktionen sind automatisch auch Ehrenmitglieder.
7. Bei einem rechtskräftigen Ausschluss aus dem Verein Wiener Pfadfinder und Pfadfinderinnen durch einen Spruch des Schiedsgerichts der WPP verfallen alle Auszeichnungen und Ehrungen.
8. Die jeweils für die Beschlussfassung zuständigen Organe (Landesleitung, Landesrat bzw. Präsidium) können detaillierte Verleihungsbestimmungen beschließen.

## **§ 24. Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann von der Landestagung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden (§ 9 Pkt. 9.). Dieser Beschluss ist dem Bundesverband der PPÖ zuzuleiten.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung des Vereines dem Bundesverband PPÖ nach zweijähriger Wartezeit zu. Sollte sich innerhalb dieser Zeit in Wien abermals ein Landesverband der PPÖ bilden, fällt das Vermögen diesem zu. Während der Wartezeit verwaltet ein bzw. eine vom Kuratorium der PPÖ bestellter Treuhänder bzw. bestellte Treuhänderin das Vermögen. Sollten bei der Auflösung die PPÖ nicht mehr bestehen oder innerhalb der zweijährigen Wartezeit zu bestehen aufhören und sich auch kein neuer Landesverband in Wien gebildet haben, so fällt das Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz, Landesverband Wien, zu.

3. Das Vereinsvermögen darf von jenem Begünstigten, dem es letztlich zufällt, ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verwendet werden.